

Stellungnahme

Mittwoch, 23. März 2016



Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes

-Verbändeanhörung-

Der Bayerische Jugendring steht der Schaffung eines Bayerischen Integrationsgesetzes sehr positiv gegenüber. Die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ist einer der wesentlichen Schwerpunkte der Arbeit des Bayerischen Jugendrings. Ein Integrationsgesetz bietet die Chance, die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund deutlich zu verbessern, ihnen die Zugänge zu zentralen gesellschaftlichen Ressourcen zu erleichtern und ihnen Schutz vor Diskriminierung zu gewähren, Seit vielen Jahren engagiert sich der BJR, seine Jugendverbände und Gliederungen mit vielen Maßnahmen und Konzepten für eine stärkere Teilhabe junger Menschen mit Migrationshintergrund und der Förderung der interkulturellen Kompetenzen und interkulturellen Öffnung der Strukturen. Gerade die Vereine junger Menschen mit Migrationshintergrund sind eine große Ressource und werden im Bayerischen Jugendring erfolgreich beteiligt und bereichern die bayerische Jugendarbeit auf allen Ebenen.

Zum vorgelegten Entwurf nehmen wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

Die Präambel und Art. 1 des Entwurfes sind geprägt von der Idee einer Leitkultur und der Verpflichtung zur Integration durch die Übernahme dieser Leitkultur als Integrationsziel. Diese Schwerpunktsetzung des Gesetzesentwurfes ist aus Sicht des Bayerischen Jugendrings schon deshalb zu kritisieren, weil eine solche Leitkultur nicht bestimmbar ist und dem stetigen Wandel unterliegt. Im Grundgesetz wurde gerade aus diesem Grund kein Wertesystem festgeschrieben sondern ein Katalog aus Grund- und Freiheitsrechten sowie Staatsprinzipien, die im Ergebnis die wesentlichen Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bilden. Der BJR vertritt daher die Auffassung, dass statt einer Leitkultur allein die freiheitlich-demokratische Grundordnung zum Maßstab des Integrationsgesetzes gemacht werden sollte. Eine Begrifflichkeit wie „Leitkultur“ unter Verweis aus „Sitten, Bräuche und Traditionen“ erfüllt bereits das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot nicht. Dies wird indirekt auch durch die Regelungen der Art. 13 und 14 des Entwurfes erkennbar, da dort explizit auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung abgestellt wird. Daher ist auch die dort vorgesehene Feststellung einer „gelungenen Integration“ oder von „Integrationsdefiziten“ objektiv nicht möglich.

Neben diesen rechtlichen Bedenken gegenüber dem Begriff der Leitkultur, bewertet der BJR den Begriff auch politisch als schwer vermittelbar, da er aufgrund der öffentlichen Diskussionen eher als Abgrenzung wahrgenommen wurde und wird.

Art. 3 ff des Entwurfes beschreiben die staatliche Förderung von Integrationsmechanismen im Allgemeinen und durch Bildungsinstitutionen.

Wir unterstützen insbesondere die Feststellung, dass das Erlernen der deutschen Sprache eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gelingende Integration angesehen wird und der Spracherwerb umfassend gefördert werden soll. Die Förderung der unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und die Förderung der Integration für alle Altersgruppen von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen wir ebenfalls, da hierdurch auch die Chancen der Zuwanderung für unsere Gesellschaft gesehen werden.

Der Bayerische Jugendring kritisiert hingegen ausdrücklich, dass die Jugendarbeit hier nicht als ein wesentliches gesellschaftliches Bildungselement anerkannt wird und die Förderung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund durch die Jugendarbeit nicht Gegenstand des Gesetzes ist. Vielmehr ist die Rolle der Jugendarbeit als wichtiges Integrationspotential im Sinne des § 11 SGB VIII anzuerkennen und auch im Rahmen der Ressourcen- und Kostenplanung des Integrationsgesetzes zu berücksichtigen.

Der BJR begrüßt grundsätzlich, dass der Wert ehrenamtlichen Engagements im Gesetz gewürdigt wird. Bedauerlicherweise geschieht das lediglich in der Problembeschreibung. Es ist nicht erkennbar, welche Schlüsse aus dieser Würdigung entstehen und wie das Engagement gefördert werden soll. In den Gesetzesartikeln findet sich dazu keine Entsprechung.

Auch die einzelnen Artikel sind nicht ausreichend auf die Bedarfe junger Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet.

Art. 10 Rundfunk und Medien

Die Aufgaben der Rundfunk- und Medienanstalten sind hier nur auf Vermittlung von Sprache und freiheitlich demokratischen Grundrechte reduziert. Dies greift deutlich zu kurz. In den entscheidenden Gremien ist darauf zu achten, dass sich die Realität der Gesellschaft widerspiegelt. Nur so können auch alle Interessen berücksichtigt und auch in der Öffentlichkeit ein positives Bild einer Einwanderungsgesellschaft vermittelt werden. Sowohl beim Personal als auch bei der Auswahl und Gestaltung der Berichte ist dieser Realität Rechnung zu tragen.

Art. 13 und 14 des Entwurfes beschreiben den Ansatz des „Forderns“ durch den Gesetzgeber. Während wir eine gesetzliche Regelung der Förderung der Integration nur unterstützen können, so sollten diese wichtigen Impulse doch nicht durch die Androhung von Zwang und Sanktionen gesetzt werden. Zudem ist im Hinblick auf diese Sanktionen eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund zu befürchten. Auch wenn diese Regelungen grundsätzlich unterschiedslos anwendbar sein sollen, so ist doch zu befürchten, dass sie insbesondere gegen Menschen mit Migrationshintergrund verhängt werden, weil der Regelungsgegenstand des Gesetzes eben gerade diesen persönlichen Anwendungsbereich eröffnet. Der Bayerische Jugendring lehnt daher sanktionsbewehrte Regelungen im Rahmen der Integration ab.

Auch im Hinblick auf die Veränderungen des PAG, sowie der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnungen ist mit einer derartigen Diskriminierung zu rechnen, weshalb wir diese Regelungen ebenfalls ablehnen.

Zu Art 15 Aufgaben des Integrationsbeauftragten

Der BJR begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines/einer Integrationsbeauftragten und regt an die Aufgaben eines Integrationsbeauftragten um diese Aspekte zu erweitern:

- Forschung und Beratung zu Diskriminierung und zur Entwicklung von Antidiskriminierungsgesetze
- Beratung und Forschung zu Rassismus
- Beschwerdestelle für Diskriminierungserfahrungen
- Entwicklung konkreter Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung des AGG
- Besonderer Augenmerk auf Angebote für junge Menschen zur Verbesserung ihrer Chancen und Teilhabemöglichkeiten.

2. Fazit

Aus Sicht des Bayerischen Jugendrings sollte der Gesetzesentwurf daher

- die Rolle der Jugendarbeit im Bereich der Integrationsarbeit angemessen berücksichtigen;
- besonderen Wert auf die Vermeidung Risiken der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund legen und
- auf den Begriff der Leitkultur vollständig verzichten und sich statt dessen ausdrücklich auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung beziehen.

gez. Matthias Fack
Präsident